

Neues Gesundheitsgesetz

Informationsveranstaltung 12. April 2016



Kanton
Obwalden

Finanzdepartement

Agenda

- Begrüssung
- Informationen zum neuen Gesundheitsgesetz
- 2. Öffentliches Gesundheitswesen
- 4. Berufe des Gesundheitswesens
- 5. Bewilligungspflichtige Einrichtungen
- 6. Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen
- AB Berufe und Einrichtungen
- 9. Heilmittel
- AB Arzneimittel und Medizinalprodukte
- 10. Verwaltungs- und Disziplinar massnahmen
- Fragen

Gesundheitsgesetz

2. Öffentliches Gesundheitswesen



Kanton
Obwalden

Finanzdepartement

Aufgaben des Kantons (Art. 5 Abs. 1)

- b. Gewährleistung der ambulanten und stationären Versorgung
- d. Dem Kanton, insbesondere dem Gesundheitsamt, obliegt die Aufsicht über die Einrichtungen und Berufstätigkeiten des Gesundheitswesens
- f. Überwachung des Heil- und Betäubungsmittelwesens
- h. **Sicherstellung der amtsärztlichen Tätigkeiten**
- i. Führung eines Schulgesundheitsdienstes
Gesundheitskontrollen/Gesundheitsberatungen

Aufgaben des Kantons (Art. 5 Abs. 2)

Der Kanton kann zur Erfüllung folgender Aufgabe finanzielle Mittel einsetzen für Massnahmen im Bereich Aus-, Weiter- und Fortbildung von im Gesundheitswesen tätigen Personen, für integrierte Versorgungsstrukturen sowie Organisation des ambulanten Dienstes:



Art. 5 Abs. 1 Bst. b.: *„Die Gewährleistung der ambulanten und stationären Versorgung einschliesslich der Rettungsdienste, soweit nicht dieses Gesetz oder eine andere Gesetzgebung die Einwohnergemeinde zuständig erklärt;“*

Finanzdepartement

(Art. 9 Abs. 2)

Dem Finanzdepartement obliegt:

Bst. e.

- Aufsicht über Personen, welche eine Tätigkeit im Gesundheitswesen ausüben
- Aufsicht über Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Aufsicht über Ausbildungsstätten für Berufe im Gesundheitswesen

Bst. f.

- Erteilung und Entzug von Bewilligungen im Bereich des Gesundheitswesens

Gesundheitsgesetz

4. Berufe des Gesundheitswesens



Kanton
Obwalden

Finanzdepartement

Berufe des Gesundheitswesens (Art. 31 Abs. 1)

Bewilligungspflicht generell:

Wer privatwirtschaftlich und in **eigener fachlicher** Verantwortung einen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausübt, der unter:

- a. das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe fällt
 - Ärztinnen und Ärzte
 - Zahnärztinnen und Zahnärzte
 - Chiropraktorinnen und Chiropraktoren
 - Apothekerinnen und Apotheker
 - Tierärztinnen und Tierärzte

Berufe des Gesundheitswesens (Art. 31 Abs. 1)

- b. Das Bundesgesetz über die Psychologieberufe fällt
 - Psychologinnen / Psychologen mit WB Titel
 - Psychotherapie
 - Kinder- und Jugendpsychologie
 - Klinische Psychologie
 - Neuropsychologie
 - Gesundheitspsychologie
- c. in der Krankenversicherungsgesetzgebung zur Gruppe der Leistungserbringer zählt
- d. NAREG

Berufe Gesundheitswesens (Art. 31 Abs. 2)

- Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen, die Tätigkeit, welche unter fachlicher Verantwortung und direkter Aufsicht einer Fachperson (mit Bewilligung) ausgeübt wird und die Stellvertretung → Ausführungsbestimmungen

Auskunfts- und Meldepflichtige Berufe (Art. 33)

Tätigkeiten, die nicht unter die Bewilligungspflicht fallen,
aber

- a. gewerbsmässig ausgeübt werden und
- b. der Beseitigung von gesundheitlichen Störungen oder der Verbesserung des Gesundheitszustands von Menschen und Tieren dienen

sind auskunfts- und meldepflichtig.

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons (Art. 32 Abs. 1)

Voraussetzung	Was ist zu tun?	Berechtigung
• Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons besitzen	• vorgängig beim Finanzdepartement melden	• Berufsausübung ohne Bewilligung gestattet • max. 90 Tage/Kalenderjahr

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Öffentlicher Dienst von Kanton und Gemeinden (Art. 32 Abs. 2)

Voraussetzung	Berechtigung
Tätigkeit in eigener fachlichen Verantwortung • im öffentlichen Dienst von Kanton und Gemeinden • oder in stationären Einrichtungen	• Berufsausübung ohne Bewilligung gestattet

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Gesamtverantwortliche Leitungspersonen (Art. 32 Abs. 2)

Voraussetzung	Berechtigung
Gesamtverantwortliche Leitungspersonen Ausnahmen Leitungspersonen • eines Pflegeheims • Weitere Einrichtung mit stationärer Langzeitpflege • Einrichtungen der spital-externen Gesundheits- und Krankenpflege (Spitex)	• Brauchen eine Berufsausübungsbewilligung • Berufsausübung ohne Bewilligung gestattet

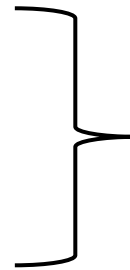
Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Assistenten & Praktikanten (Art. 32 Abs. 3)

Voraussetzung	Berechtigung
• Assistenten • Praktikant/in soll unter der fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht einer Fachperson (mit der entsprechenden Bewilligung) stehen	• Assistenten sind meldepflichtig • Berufsausübung ohne Bewilligung gestattet • jedoch unter <u>direkter Aufsicht</u>

Bewilligungsvoraussetzung (Art. 34 Abs. 1)

- Universitäre Medizinalberufe
- Psychologieberufe



Bundesgesetz

Bewilligungsvoraussetzung (Art. 34 Abs. 2)

Bewilligungen für die übrigen bewilligungspflichtigen Berufe im Gesundheitswesen werden erteilt, wenn die gesuchstellende Person folgende Punkte erfüllt:

- a. Fachliche Qualifikationen
- b. Handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig ist
- c. Physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet
- d. Eine Berufshaftpflichtversicherung entsprechend der Art und des Umfangs des Risikos abgeschlossen wurde

Bewilligungsvoraussetzung (Art. 34 Abs. 4)

Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin hat

- Tatsachen / Änderungen die den Bewilligungsinhalt betreffen
- Verlegung
- Wiedereröffnung
- Schliessung der Praxis oder des Betriebs
- Wegfall von Räumlichkeiten für die Berufsausübung

unverzüglich dem Finanzdepartement zu melden.

Entzug der Bewilligung (Art. 35 Abs. 1)

- a. Voraussetzungen weggefallen sind
- b. falls nachträglich Tatsachen bekannt werden, aufgrund deren die Bewilligung hätte verweigert werden müssen
- c. wenn wiederholt oder schwerwiegende Berufspflichten verletzt wurden oder berufliche Stellung missbraucht wurde
- d. falls wiederholt oder schwerwiegend gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Erlasse verstossen wurde
- e. wenn wiederholt oder schwerwiegend Patienten oder deren Kostenträger finanziell übervorteilt wurden oder dazu Beihilfe geleistet wurde

Entzug der Bewilligung (Art. 35 Abs. 2)

- Der Entzug kann für die ganze oder für einen Teil der Berufstätigkeit und auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt werden.

Erlöschen der Bewilligung (Art. 36 Abs. 1)

Die Bewilligung erlischt:

- a. mit dem Tod
- b. mit dem dauerhaften und vollständigen Entzug
- c. mit der schriftlichen Verzichtserklärung gegenüber dem Finanzdepartement
- d. mit dem Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren. In diesem Fall kann die Bewilligung auf Gesuch hin jeweils um zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind
- e. bei ausgesprochenem Berufsverbot
- f. bei Aufgabe der Berufstätigkeit (bei Sistierung ohne weitere Meldung nach 5 Jahren)

Einzelne Berufspflichten (Art. 39 Abs. 1)

Berufspflichten universitären Medizinalpersonen	Berufspflichten Psychologieberuf tätigen Personen
Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe	Bundesgesetz über die Psychologieberufe

Einzelne Berufspflichten (Art. 39 Abs. 2)

Berufspflichten der übrigen Personen, welche eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben:

- a. Tätigkeit ist grundsätzlich persönlich auszuüben
Das Delegieren von einzelnen Pflichten an andere Personen ist nur unter Aufsicht und der Verantwortung der delegierenden Fachperson zulässig
- b. Geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen
- c. Wahrung der Patientenrechte (insbes. Berufsgeheimnis)
- d. Beistand in Notfällen
- e. Fortbildungspflicht
- f. Grundsätze der Objektivität (insbes. Werbung)

Meldepflichten und –rechte (Art. 40)

Die berufliche Schweigepflicht nach Art. 321 StGB gilt für:

- Ärztinnen und Ärzte
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Apothekerinnen und Apotheker
- Hebammen

sowie deren Hilfspersonen!

Schweigepflicht nach Art. 40 Gesundheitsgesetz

- Alle Gesundheitsfachpersonen

Berufsgeheimnis nach MEDBG

- Zusätzlich Tierärztinnen und Tierärzte
- Chiropraktorinnen und Chiropraktoren

Meldepflichten und –rechte (Art. 40)

Meldepflicht bei:

- aussergewöhnlichen Todesfällen (Polizei / Staatsanwalt)
- Erhebliche Gefährdung der öffentlichen Gesundheit (Kantonsarzt)
- Gefährdung des Kindeswohls (gemäss ZGB, StGB) (KESB)
- Strafbare Handlungen gegenüber Minderjährigen (gemäss ZGB, StGB) (Polizei, STAWA)
- Bei Hilflosigkeit eines Erwachsenen (gemäss ZGB, StGB) (KESB)

Meldepflichten und –rechte (Art. 40)

Melderecht bei:

- Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben oder sexuelle Integrität von Personen **über 18 Jahren** (KESB, STAWA, Kantonsarzt)
- Offenkundig höherwertiges privates oder öffentliches Offenbarungsinteresse (namentlich bei Heilmittel- oder Betäubungsmittelmissbrauch) (KESB, Kantonsarzt)
- Durchsetzung von Forderungen aus Behandlungsverhältnissen gegenüber Inkassostellen oder gesetzlichen Instanzen

Für alle oben genannten Meldepflichten und Melderechte ist keine vorgängige Entbindung vom Berufs- oder Amtsgeheimnis erforderlich!

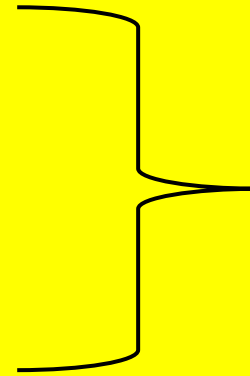
Meldepflichten und –rechte (Art. 40 Abs. 1)

Entbindung von der Schweigepflicht im Regelfall

1. Durch den Patienten / die Patientin selbst
2. Im Fall von schutzwürdigen Interessen vom Finanzdepartement

Amtliche Verrichtungen (Art. 41 Abs. 1)

- Ärzte / Ärztinnen
- Zahnärzte / Zahnärztinnen
- Tierärzte / Tierärztinnen
- Apotheker / Apothekerinnen

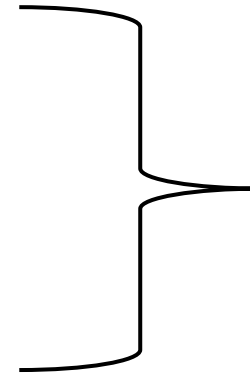


Berufsausübungs-
bewilligung

Können in Ausnahmesituationen verpflichtet werden, amtsärztliche und andere amtlich angeordnete gesundheitspolizeiliche Verrichtungen vorzunehmen. (Ausnahme Legalinspektion)

Ambulanter Notfalldienst (Art. 42 Abs. 1)

- Ärzte / Ärztinnen
- Zahnärzte / Zahnärztinnen
- Tierärzte / Tierärztinnen
- Stellvertreter / Stellvertreterinnen



Berufsausübung-
bewilligung

A large, solid red arrow with a blue outline, pointing to the right. It is positioned in the lower half of the slide. The text 'Ambulanter Notfalldienst' is written in black, sans-serif font inside the arrow.

Ambulanter Notfalldienst

Ambulanter Notfalldienst (Art. 42 Abs. 2)

- Ärzte / Ärztinnen
- Zahnärzte / Zahnärztinnen
- Tierärzte / Tierärztinnen

unter Verantwortung
& fachlicher Aufsicht

Ambulanter Notfalldienst
Mit einbeziehen in angemessener Weise

Ambulanter Notfalldienst (Art. 42 Abs. 4)

Die betreffenden Berufsorganisationen stellen mittels eines Reglements eine zweckmässige Organisation des ambulanten Notfalldienstes sicher. Diese sind berechtigt:

- b. Bei Vorliegen wichtiger Gründe und sofern der Notfalldienst weiterhin gewährleistet ist ...
- c. Bei geltend gemachten gesundheitlichen Gründen eines Notfallarztes ...

Ambulanter Notfalldienst (Art. 42 Abs. 4)

- d. vom ambulanten Notfalldienst befreiten Personen und eine zweckgebundene Entschädigung zu erheben.

Ambulanter Notfalldienst (Art. 42 Abs. 5)

- Höhe der Ersatzabgabe beträgt bis zu Fr. 6000.-
- orientiert sich an der Anzahl nicht geleisteter Dienste
- Höhe der Ersatzabgabe kann herabgesetzt werden, wenn Personen aus triftigen Gründen vom ambulanten Notfalldienst befreit worden sind

Gesundheitsgesetz

5. Bewilligungspflichtige Einrichtungen



Kanton
Obwalden

Finanzdepartement

Bewilligungspflichtige Einrichtungen (Art. 44 Abs. 2)

Es sind insbesondere folgende Betriebsformen zugelassen:

- g. Einrichtungen, die nach dem Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte eine kantonale Bewilligung benötigen

Privat- und Spitalapotheken richten sich nach Art. 72 des Gesundheitsgesetzes Obwalden.

Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 45 Abs. 1)

Die Betriebsbewilligung wird erteilt wenn:

- a. gesamtverantwortliche Leitungsperson bezeichnet ist
- b. gesamtverantwortliche Leitungsperson über eine Berufsausübungsbewilligung verfügt
- c. Stellvertretung der Leitungsperson geregelt ist
- d. **Qualitätssicherungssystem vorhanden ist**
- e. Betriebshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist

Ergänzende Bestimmungen

(Art. 46 Abs. 3)

Für die Beschäftigung von

- fachlich unselbstständigen Personen
- Stellvertretung

gelten die Vorschriften für die bewilligungspflichtigen Berufe im Bereich des Gesundheitswesens

Gesundheitsgesetz

6. Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen



Kanton
Obwalden

Finanzdepartement

Patientendokumentation (Art. 50)

- Berufsausübende und bewilligungspflichtige Einrichtungen haben über jeden Patienten bzw. jede Patientin eine Patientendokumentation anzulegen
- Führung und Aufbewahrung nach allgemein anerkannten Regeln → Schutz vor Verlust und unerlaubter Einsichtnahme/Veränderung
- Mind. während 10 Jahren nach Abschluss der letzten Behandlung aufzubewahren (ausser Bundesrecht sieht andere Fristen vor)

Patientendokumentation (Art. 50)

- Bei vorübergehender oder endgültiger Einstellung der Tätigkeit, ist dies den Patienten mitzuteilen. Patientendokumentation ist auf Verlangen kostenlos herauszugeben
- Werden Akten nicht verlangt, sind sie der Nachfolge oder dem Finanzdepartement zu übergeben (Datenschutz und Datensicherheit sind zu gewährleisten)

Einsichtsrecht (Art. 52)

- Patientinnen und Patienten haben Einsichtsrecht in ihre Patientendokumentation
- Unter dieses Einsichtsrecht fallen alle behandlungsrelevanten Informationen
- Nur subjektive (Rand)bemerkungen der Fachpersonen fallen nicht unter das Einsichtsrecht

Behandlungsauftrag (Art. 54)

- Besteht der Patient bzw. die Patientin entgegen dem Rat der behandelnden Person auf Abbruch der Behandlung oder auf Entlassung, so ist dies auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- Behandelnde Personen sind nicht verpflichtet, von Patienten und Patientinnen verlangte Behandlungen und Massnahmen durchzuführen, die sie aus medizinischen, pflegerischen oder ethischen Gründen nicht verantworten können.

Ausführungsbestimmungen

**über Berufe und die Einrichtungen
des Gesundheitswesens sowie die öffentlichen Bäder**



Kanton
Obwalden

Finanzdepartement

Fachlich unselbstständige Personen (AB Art. 4 Abs. 1)

Unselbstständig Tätige handeln

- im Namen
- und auf Rechnung

des Bewilligungsinhabers bzw. Bewilligungsinhaberin

Fachlich unselbstständige Personen (AB Art. 4 Abs. 2)

- Fachlich unselbstständige Personen müssen über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen
- Ihnen dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, zu deren Beaufsichtigung die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügende Person befähigt ist

Fachlich unselbstständige Personen (AB Art. 4 Abs. 3)

- Beschäftigung von Personen, welche einen universitären Medizinal- oder einen Psychologieberuf ausüben, ist vom Finanzdepartement zu bewilligen.
Die Bewilligung wird an den verantwortlichen Inhaber erteilt, wenn er bzw. sie:
 - a. über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügt
 - b. über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügt

Stellvertretung (AB Art. 6)

Abs.1

- eine im Bereich des Gesundheitswesens tätige Person, kann sich in den Räumlichkeiten durch eine fachlich ausgewiesene Person vertreten lassen

Abs. 2

- Die Stellvertretung ist bewilligungspflichtig

Abs. 3

- Wird die Stellvertretung von einer im Kanton zugelassenen Person wahrgenommen, genügt die Meldung an das Finanzdepartement

Abs. 4

- Falls die Person über eine ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung verfügt, ist zusätzlich die Kopie der Berufsausübungsbewilligung des anderen Kantons einzureichen.

Bewilligungsinstanzen (AB Art. 9 Abs. 2)

Das Finanzdepartement erteilt, nach vorgängiger Stellungnahme des Kantonsapothekers bzw. Kantonsapothekerin, die Betriebsbewilligung für:

- a. Öffentliche Apotheken und Spitalapotheken sowie im Versandhandel von Heilmitteln tätige Unternehmen
- b. Privatapotheken von Medizinalpersonen im humanmedizinischen Bereich
- c. Drogerien
- d. Betriebe, welche Blut oder Blutprodukte lediglich lagern

Gesundheitsgesetz

9. Heilmittel



Kanton
Obwalden

Finanzdepartement

Heilmittel (Art. 71 & 72)

- Der Umgang mit Heilmitteln (Arzneimittel und Medizinalprodukte) richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Arzneimittel und Medizinalprodukte
- Der Regierungsrat hat Ausführungsbestimmungen erlassen
- Privatapotheken sind bewilligungspflichtig

Ausführungsbestimmungen

über die Arzneimittel und die Medizinalprodukte



Kanton
Obwalden

Finanzdepartement

Heilmittel

Ausführungsbestimmungen

- Art. 4 Verschreibung von Arzneimitteln
 - nach Vorschriften der Pharmakopöe
 - Rezept ohne besonderen Vermerk → 3 Monate gültig
 - Dauerrezepte 6 – 12 Monate gültig
- Art. 8 Qualitätssicherung
 - Geeignetes Qualitätssicherungssystem
 - Stellungnahme der Kantonsapothekerin im Rahmen von Baubewilligungsverfahren zu Baugesuchen von Einrichtungen im Heilmittelbereich
- Art. 15 Abgabekompetenz
 - Abgabebefugnis Liste C richtet sich nach HMG Art. 25 Abs. 4
→ Keine Liste C Medikamente in Ortschaften mit eigener Apotheke!

Gesundheitsgesetz

10. Aufsicht, Befugnisse der Aufsichtsbehörden und Verwaltungs- und Disziplinar massnahmen



Kanton
Obwalden

Finanzdepartement

Verwaltungsmassnahmen & Disziplinar massnahmen (Art. 75 & 76)

- Im alten Gesundheitsgesetz bestand bei Verstössen eigentlich nur die Möglichkeit des Entzugs der Berufsausübungsbewilligung
- Mit dem neuen Gesundheitsgesetz bestehen vielfältigere Möglichkeiten von Verwaltungs- und Disziplinar massnahmen